

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 5. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Idstein über die Verringerung der
Maße, Abstände und Abstandsflächen im Bereich
des Ortskernes im Stadtteil Idstein-Wörsdorf
- Abstandssatzung für Idstein-Wörsdorf -**

§ 1

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Gebiet des alten Ortskernes von Idstein-Wörsdorf. Der Geltungsbereich ist in beigefügter Karte dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begründet wird die Erstellung dieser Satzung mit der baugeschichtlichen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des alten Ortskerns von Wörsdorf, die insbesondere in der offenen oder geschlossenen Form der für die Siedlungsstruktur typischen Hofräume ihren Ausdruck findet.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung können, abweichend von § 8 Abs. 4 bis 7 und 10 HBO in der jeweils geltenden Fassung geringere Maße für Abstände und Abstandsflächen zugelassen werden.

Hierbei gilt bei Umnutzung, Ausbau, Umbau, Anbau und Ersatzbau von bestehenden Gebäuden als Mindestmaß für Abstände und Abstandsflächen das sich aus dem jeweiligen historischen Gebäudebestand ergebende Maß, das durch Baulinien in dem Bebauungsplan "Ortskern Wörsdorf" der Stadt Idstein bestimmt ist. Die im genannten Bebauungsplan festgesetzten Abstände werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ortskern Wörsdorf" zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 5. Februar 1996

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)

